



HESSISCHER LANDTAG

19. 06. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. Juni 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. Juni 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

Das Hessische Spielhallengesetz ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Die bisherige Möglichkeit, vom Verbot der Mehrfachkonzession abzuweichen wird - entsprechend den Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag - gestrichen. Im Rahmen der Anhörung hat sich ergeben, dass für die Abweichungsmöglichkeiten von dem 300-m-Abstand zwischen Spielhallen eine Konkretisierung im Gesetz erfolgt und dass Regelungen in Bezug auf den Jugendschutz bei der Standortauswahl getroffen werden. Die bisherigen Regelungen über die Aktualisierung der Sozialkonzepte und die entsprechend vorzulegenden Berichte sowie die Regelungen über das Sperrsystem bedürfen der Konkretisierung im Gesetz. Die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände sind entsprechend zu ändern. Die maximale Befristung einer Erlaubnis auf 15 Jahre erscheint zu lange bemessen, um auch ggf. neue Bewerber in der Spielhallenbranche zu berücksichtigen.

B. Lösung

Das Hessische Spielhallengesetz wird geändert und dadurch für den Vollzug optimiert.

C. Befristung

Das Hessische Spielhallengesetz wird wieder auf fünf Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen, da sie der bisherigen Vollzugspraxis entsprechen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), in der jeweils geltenden Fassung," gestrichen und nach der Angabe "§ 33d Abs. 1 Satz 1" das Wort "der" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Einzelfall kann dieser Mindestabstand geringfügig unterschritten werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten dazu führen, dass der kürzeste Fußweg 300 Meter überschreitet und keine Sichtachse zwischen den Spielhallen besteht."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Zu einer bestehenden Einrichtung oder Örtlichkeit, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird, ist ein Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie einzuhalten."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber" durch die Angabe "Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber)" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Zu diesem Zweck hat sie oder er ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, alle zwei Jahre zu aktualisieren und sicherzustellen, dass ihr oder sein Personal durch öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen geschult worden ist."
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "zu erfüllen" durch die Angabe "mit der Maßgabe zu erfüllen, dass die Berichte nach Nr. 1 Buchst. b dieser Richtlinie in den Spielhallen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und nur auf Verlangen an die zuständige Behörde zu übersenden sind" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort "verpflichtet," die Wörter "jederzeit erkennbar und einsehbar durch gut sichtbaren Aushang oder Auslage" eingefügt.
 - d) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"In der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr muss die Spielhalle geschlossen bleiben (Sperrzeit). Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern."
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Personen nach Abs. 1 Nr. 1 und 5 dürfen nur zum Zweck der Altersfeststellung und der Statusabfrage nach § 6 Abs. 2 eingelassen werden."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "In" werden die Wörter "oder im unmittelbaren Außenbereich" eingefügt.

¹ Ändert FFN 316-34

- bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
"1. das Anbieten, die Vermittlung und der Abschluss von Wetten,"
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe "22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" durch "13. April 2017 (BGBl. I S. 866)" ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6
Spielersperr

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein Sperrsystem (§ 11) unterhalten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an dem Sperrsystem mitzuwirken und zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abzuschließen. Der Anschluss an das Sperrsystem und seine Nutzung sind für die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Preisliste, die Bestandteil der Vereinbarung nach Satz 2 ist. Eine Nutzung der Sperrdatei ist nur mit der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber zugeordneten Zugangskennung erlaubt. Eine Weitergabe der Zugangskennung an Dritte ist verboten.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Personen bei Eintritt in die Spielhalle durch den Abgleich mit dem Sperrsystem auf Vorliegen einer Sperre zu prüfen (Statusabfrage).

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber sperrt unverzüglich Personen, die dies bei ihr oder ihm beantragen (Selbstsperre) und schließt die Betroffenen vom Spiel aus. Die Verpflichtungen zur Aufnahme in das Sperrsystem und zum Spielausschluss gelten auch bei Personen, von denen die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber aufgrund der Wahrnehmung des Spielhallenpersonals, von Meldungen Dritter wissen oder sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Bei einer Fremdsperre hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber der betroffenen Person vor Eintragung der Sperre unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei einem Eintrag einer Selbst- oder Fremdsperre nach Abs. 3 müssen die erforderlichen Pflichtangaben nach § 11 Abs. 2 gemacht werden. Bei Beantragung einer Selbstsperre ist ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen, dem die erforderlichen Pflichtangaben entnommen werden können. Bei der Beantragung einer Fremdsperre durch eine dritte Person, die nicht zum Personal der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers gehört, hat diese Person ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen. Die Daten der eine Fremdsperre beantragenden Person sind in den Antrag auf Fremdsperre aufzunehmen.

(5) Es ist zulässig, einen Antrag auf Selbstsperre auf postalischem Wege an eine Erlaubnisinhaberin oder einen Erlaubnisinhaber zu übersenden. Zum Zwecke der Identitätsüberprüfung der zu sperrenden Person und Übernahme der Daten in das Sperrsystem ist die Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments der zu sperrenden Person mit zu übersenden, auf der alle nicht unmittelbar zur Identifikation benötigten Daten geschwärzt sein können. Dies gilt insbesondere für die auf Ausweisen aufgedruckten Zugangs- oder Seriennummern. Die Kopie ist nach Übernahme der Daten in das Sperrsystem unverzüglich zu vernichten.

(6) Die Dauer einer nach den Abs. 3 bis 5 eingetragenen Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber teilt die Sperre den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit.

(7) Die Aufhebung einer nach den Abs. 3 bis 5 eingetragenen Sperre nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Abs. 6 ist nur auf schriftlichen Antrag der Spielerin oder des Spielers möglich. Für den Aufhebungsantrag gelten Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, der die Sperre in das Sperrsystem eingetragen hat. Steht diese oder dieser nicht mehr zur Verfügung, entscheidet bei einer Übernahme der Spielhalle die übernehmende Erlaubnisinhaberin oder der übernehmende Erlaubnisinhaber über den Antrag. Im Übrigen entscheidet die Behörde nach § 11 Abs. 8 über den Antrag. Dem Aufhebungsantrag darf nur entsprochen werden, wenn die Spielerin oder der Spieler durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist, dass der ursprüngliche Sperrgrund entfallen ist.

(8) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist für die von ihr oder ihm eingetragenen Sperrungen, insbesondere die sorgfältige Aufbewahrung der zugehörigen Unterlagen, verantwortlich. Wird die gewerbliche Tätigkeit als Spielhallenbetreiberin oder Spielhallenbetreiber eingestellt, so sind alle Unterlagen die Sperrungen betreffend unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 8 auszuhändigen. Im Falle der Übernahme

der Spielhalle durch eine neue Erlaubnisinhaberin oder einen neuen Erlaubnisinhaber ist die zuständige Behörde nach § 11 Abs. 8 berechtigt, die Verantwortung für die Sperren (erforderliche Änderungen am Datensatz, Aufhebung der Sperre) auf die neue Erlaubnisinhaberin oder den neuen Erlaubnisinhaber zu übertragen.

(9) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf gesperrten Spielerinnen oder Spielern während der Dauer der Spielersperre keine Werbung und sonstigen Informationen zukommen lassen."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe "vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "15" durch das Wort "zehn" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11 Sperrsystem

(1) Mit dem Sperrsystem werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Anlass der Sperre,
9. Dauer der Sperre und
10. meldende Spielhalle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die für einen Eintrag einer Selbst- oder Fremdsperre erforderlichen Angaben, die auf jeden Fall zu speichern sind (Pflichtangaben), sowie die näheren Einzelheiten werden durch die für das Sperrsystem zuständige Behörde nach Abs. 8 festgelegt und auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht.

(3) Spielersperren werden in der Form eines automatisierten Statusabfrageverfahrens an die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber übermittelt, die die Spielverbote zu überwachen haben. Bei Statusabfrageverfahren wird nur eine Antwort auf die Frage, ob ein Spieler gesperrt ist, übermittelt. Es erfolgt keine Übermittlung der Sperrdaten. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat nur auf die jeweils von ihr oder ihm selbst eingetragenen oder nach § 6 Abs. 8 Satz 3 übernommenen Sperren schreibenden Zugriff.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind entsprechend dem mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abgestimmten Protokollierungskonzept zu protokollieren und zwölf Monate zu speichern.

(5) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nur nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig. Daneben ist die Übermittlung von statistischen Abfrage- und Zugriffsdaten (Reports) der Spielhallen zum Zwecke der Nutzungsüberwachung durch die zuständigen Behörden zulässig. Für Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Daten nur in anonymisierter Form zu Forschungszwecken übermittelt werden dürfen.

(6) Sperrdaten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen im Sinne einer Unkenntlichmachung der gespeicherten Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren. Es ist auch zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(7) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

(8) Die für den Betrieb des Sperrsystems zuständige Behörde wird durch die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt. Der zuständigen Behörde kann in der Rechtsverordnung gestattet werden, dritte Personen mit dem Betrieb des Sperrsystems zu beauftragen. In der Rechtsverordnung können Einzelheiten zur Einrichtung und Ausgestaltung des Sperrsystems getroffen werden."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"5. § 3 Abs. 1 Satz 2 ein Sozialkonzept nicht erstellt, nicht aktualisiert oder das Personal nicht schulen lässt, "

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

"5a. § 3 Abs. 2 bis 4 den Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, "

cc) In Nr. 7 wird das Wort "außerhalb" durch "während" ersetzt.

dd) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

"10. § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 in oder im unmittelbaren Außenbereich der Spielhalle das Anbieten, die Vermittlung, den Abschluss von Wetten oder das Aufstellen und den Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, zulässt, "

ee) In Nr. 12 wird nach der Angabe "§ 6 Abs. 1" die Angabe "Satz 2" eingefügt und werden nach dem Wort "teilnimmt" die Wörter "oder keine Vereinbarung mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems abgeschlossen hat" eingefügt.

ff) Nach Nr. 12 wird als Nr. 12a eingefügt:

"12a. § 6 Abs. 2 nicht bei jeder Person eine Statusabfrage durchführt, "

gg) In Nr. 13 werden die Angabe "Abs. 2 Satz 1" durch "Abs. 3 Satz 1 und 2" ersetzt und nach dem Wort "Spieler" das Komma und die Wörter "die dies beantragen," gestrichen.

hh) In Nr. 14 wird die Angabe "Abs. 2 Satz 1" durch "Abs. 3 Satz 1 und 2" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Angabe "25 000" durch das Wort "fünfundzwanzigtausend" und die Angabe "100 000" durch das Wort "einhunderttausend" ersetzt.

c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Ordnungswidrigkeiten" die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)" durch "13. April 2017 (BGBl. I S. 872)" ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Ersetzung und Anwendung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz ersetzt § 33i der Gewerbeordnung.

(2) Für die Erlaubnisinhaberin und den Erlaubnisinhaber sind die

1. Gewerbeordnung,

2. Gewerbeanzeigerordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208),

3. Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),

4. Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),

5. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267)

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

12. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 9 Abs. 2 Nr. 2" durch "§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.
13. In § 16 Satz 2 wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das vorliegende Änderungsgesetz sollen die im Vollzug erkannten Schwierigkeiten beseitigt sowie den anlässlich der Evaluierung geltend gemachten Aspekten Rechnung getragen werden. Zugleich ist beabsichtigt, die in § 1 Abs. 3 HessSpielhG bzw. in § 1 Erster GlüÄndStV (Erster GlüÄndStV - GVBl. 2012 S. 197) genannten Ziele effektiver zu verwirklichen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung und Evaluierung des HessSpielhG sind Zweifelsfragen aufgetreten, die im Folgenden klargestellt werden sollen:

§ 2 Abs. 5 und 6 regeln als *lex specialis* die Außengestaltung von Spielhallen. Von der äußeren Gestaltung darf keine Werbung für den Spielbetrieb/die angebotenen Spiele ausgehen. Damit sind alle Maßnahmen, die der Anlockung der Kunden dienen, auf der Außenfassade verboten, wenn sie in einladender Weise auf das Spielangebot hinweisen. Dazu gehören auch alle Symbole, die einen positiven Inhalt vermitteln oder Sympathie ausstrahlen.

§ 2 Abs. 6 schreibt vor, dass bei einer Spielhalle allein die Bezeichnung "Spielhalle" zulässig ist. Aus Gründen der Transparenz darf daher die Lokalität selbst nicht anders als mit dem Wort "Spielhalle" bezeichnet werden. Andere Begrifflichkeiten, die die Spielstätte an sich bezeichnen und damit gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen, sind unzulässig. Diese können allenfalls als Namenszusatz zu dem Wort "Spielhalle" hinzutreten. Namenszusätze müssen gegenüber dem Wort "Spielhalle" in Größe und Gestaltung deutlich in den Hintergrund treten und dürfen selbst nicht spielanreizend sein.

Durch § 5 Abs. 3 Nr. 3 ist es beispielsweise verboten, Geldautomaten - für die dessen Aufsteller übrigens eine Erlaubnis nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz benötigen - in einer Spielhalle (einschließlich Foyer, Aufsichtsbereich oder andere zur Spielhalle gehörende Nebenräume) bereitzustellen. Sofern derartige Automaten an der Gebäudeaußenseite der Spielhalle angebracht werden, findet das Verbot keine Anwendung.

Das in § 8 Abs. 3 normierte Verbot, Spielern u.a. keine sonstigen finanziellen Vergünstigungen zu gewähren, lässt beispielsweise die Abgabe kostenloser Getränke oder Speisen in Spielhallen nicht zu. Auch wenn Getränke oder Speisen abgegeben werden, bei denen ein Entgelt gefordert wird, das deutlich unter dem marktüblichen Vergleichspreis liegt, verstößt dies gegen § 8 Abs. 3.

B. Besonderes

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Hier handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nr. 2

Die Abweichungsmöglichkeit des § 2 Abs. 3 der bislang gültigen Fassung vom 28.06.2012 wird angepasst, denn sie widerspricht der Vorgabe in § 25 Abs. 2 Erster GlüÄndStV, der generell das Verbot von Spielhallen im baulichen Verbund statuiert (vgl. auch entsprechende Aussage im Urteil des VG Frankfurt a.M. vom 26.03.2015 - 10 K 2362/13.F). Eine Abweichungsmöglichkeit besteht nur hinsichtlich des Abstandsgebotes. Aus diesem Grund wird sie nunmehr unmittelbar im Zusammenhang mit dem Mindestabstandsgebot in § 2 Abs. 2 Satz 2 geregelt.

Ob vom Abstandsgebot abgewichen werden kann, ist im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 9 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die zuständige Behörde hat immer im Einzelfall zu entscheiden. Voraussetzung für eine Abweichung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ist eine Besonderheit, die aus den örtlichen Gegebenheiten resultiert. Eine Abweichung vom Mindestabstandsgebot ist vor allem dann zulässig, wenn topografische Besonderheiten dafür sorgen, dass zwar formal der Abstand von 300 m Luftlinie nicht eingehalten werden kann, aber durch die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse (Bahnlinie, Fernstraßen, Flüsse usw.) die zurückzulegende Entfernung 300 m oder mehr beträgt.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass durch die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen - nämlich Verbot von mehreren Spielhallen in einen baulichen Verbund und der Mindestabstand von 300 m - ausgeschlossen wird, dass Spielhallen in bestimmten Gebieten gehäuft auftreten und demzufolge tragen diese Vorschriften zur Suchtprävention bei. Daneben normiert § 21 Abs. 2 Erster GlüÄndStV das sog. Trennungsverbot, wonach eine Sportwettvermittlung im selben Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, nicht zulässig ist.

Da die Abweichungsmöglichkeit hinsichtlich des Abstandsgebotes nunmehr in Abs. 2 geregelt wird, wird der bisherige Abs. 3 aufgehoben. Der neue Abs. 3 regelt ein Mindestabstandsgebot

von 500 m zu Einrichtungen oder Örtlichkeiten, bei denen Kinder und Jugendliche häufig und in großer Anzahl angetroffen werden. Der gegenüber Abs. 2 S. 1 abweichende Mindestabstand trägt dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Die Regelung dient nämlich der frühzeitigen Vorbeugung von Spielsucht. Es soll zum einen verhindert werden, dass das verbreitete Angebot von Spielhallen in der Umgebung von Schulen u.ä. Einrichtungen dazu führt, dass Kinder und Jugendliche dieses Angebot als "normal" wahrnehmen. Diesem Gewöhnungseffekt soll entgegengewirkt werden. Zudem soll der leichten Verfügbarkeit des Spielangebotes für Jugendliche, die von den Suchtgefahren des Glücksspiels besonders betroffen sind, entgegengetreten werden. Die Klarstellung in Bezug auf das Abstandsgebot in Abs. 3 stellt auch eine Erleichterung für die Vollzugsbehörden dar, denn diese haben ohnehin die Erlaubnis zu versagen, wenn der Betrieb einer Spielhalle eine Gefährdung der Jugend darstellt (§ 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 5). Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden durch Abs. 3 konkretisiert.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Die Ergänzung in Satz 1 dient zur redaktionellen Klarstellung, dass mit Erlaubnisinhabern diejenigen gemeint sind, die über eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 verfügen.

Die bisherige Regelung in Satz 2 sieht eine "laufende" Anpassung des Sozialkonzepts vor. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird diese Formulierung nun konkretisiert.

Es soll sichergestellt werden, dass mit Tätigkeitsbeginn des Personals dieses auch über eine entsprechende Schulung verfügt.

Die hier bestehende Beschränkung bei der Schulung von Personal auf öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen dient dazu, Schulungsanbieter auszuschließen, die von den Spielhallenbetreibern finanziert werden und dadurch zu befürchten ist, dass diese inhaltlich Einfluss nehmen. Zweifelsfragen zur Schulungsberechtigung werden durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geklärt. Nicht relevant sind der Sitz der öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtung oder der Schulungseinrichtung. Ein Anerkennungsverfahren findet nicht statt. Etwaige Anerkennungen anderer Länder haben dann keine Bedeutung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen andere sind.

Zu Buchst. b

Zur Vereinfachung sowohl für die Erlaubnisinhaber als auch für die zuständigen Behörden wird die 2-jährige Berichtspflicht nach Nr. 1 b der (wortgetreu aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 entnommenen und insofern nur teilweise 1:1 umzusetzenden) "Richtlinie zur Vermeidung und zur Bekämpfung von Glücksspielsucht" modifiziert. Denn es ist ausreichend, wenn diese Berichte eingesehen werden können oder der Behörde auf Verlangen übersandt werden.

Die Berichte sollen mindestens die Anzahl der ausgesprochenen Spielersperrn (Selbstsperrn, Sperrn durch die Spielhalle und Dritte), die Anzahl der Entsperrungen, die Anzahl der dokumentierten Präventionsgespräche, die Anzahl der dokumentierten Vermittlungen in Suchtberatungsstellen, die Anzahl abgewiesener Minderjähriger und abgewiesener gesperrter Spielerinnen und Spieler enthalten.

Zu Buchst. c

Die seitherige Formulierung in § 3 Abs. 4 Satz 2 "müssen leichten Zugang haben" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt, was unter einem "leichten Zugang" zu verstehen ist. Aus systematischen Gründen erfolgt die Klarstellung in § 3 Abs. 3. Mit der neuen Formulierung soll sichergestellt werden, dass der Zugang zu den Informationen zukünftig ungehindert erfolgen kann, indem ein Aushang oder eine Auslage - jeweils deutlich sichtbar - gefordert wird.

Zu Buchst. d

Aufgrund des vorbezeichneten Änderungsbefehls ist die Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 2 obsolet.

Zu Nr. 4

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 festgelegte 6-stündige Sperrzeit, wobei dieser Begriff nun durch den Einschub definiert wird, in der Zeit von 4:00 bis 10:00 Uhr ist auch für die derzeit noch bestehenden Mehrfachspielhallen oder Spielhallenkomplexe bindend. Durch die neue Formulierung werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben. Mit der Streichung von Satz 3 wird die Abweichungsmöglichkeit aufgehoben, damit nicht durch zeitlich versetzte Öffnungszeiten eine durchgängige Verfügbarkeit des Spielangebotes ermöglicht werden kann. Insbesondere wird dadurch ein sog. Spielhallenhopping unterbunden. Durch die Aufhebung von Satz 3 bedarf es auch nicht mehr der Regelung in Satz 4. Die neue Regelung ermöglicht den Vollzugsbehörden eine über die 6-stündige Sperrzeit hinausgehende Verlängerung der Sperrzeit, wenn dies aufgrund des Einzelfalls erforderlich ist. Der Wortlaut des neuen Satzes 3 entspricht der Terminologie der Hessischen Sperrzeitverordnung, sodass auf die entsprechende einschlägige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Zu Nr. 5Zu Buchst. a

Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass gesperrte Personen zum Abgleich der Daten mit dem Sperrsystem die Räumlichkeiten der Spielhalle kurzzeitig betreten dürfen. Auch Minderjährige, für die nach § 6 Abs. 1 Jugendschutzgesetz ein Anwesenheitsverbot besteht, dürfen zwecks Feststellung ihres Alters die Spielhalle kurzfristig betreten.

Zu Buchst. b

Um eine Umgehung des Gesetzeszwecks z.B. durch Aufstellung von Geldautomaten unmittelbar vor dem Eingang der Spielhalle zu verhindern, wurde der örtliche Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf den unmittelbaren Außenbereich der Spielhalle ausgedehnt. Nunmehr werden in Nr. 1 nicht nur der Abschluss von Wetten, sondern auch das Anbieten und die Vermittlung von Wetten als verbotene Tätigkeiten in einer Spielhalle qualifiziert. Damit leistet diese Änderung einen praxisrelevanten Beitrag zur Rechtssicherheit und -klarheit.

Die Änderungen in Nr. 4 sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 6Zu Buchst. a

Der Abs. besteht unverändert fort, lediglich werden die Sätze 3 bis 6 neu angefügt. Diese stellen klar, dass Anschluss und Nutzung kostenpflichtig sind und woraus sich die Höhe der Kosten ergibt, was der bisherigen tatsächlichen Situation entspricht. Ferner soll sichergestellt werden, dass keine fremden Zugangskennungen zur Abfrage gegen OASIS genutzt werden. Anderenfalls kann nicht überprüft werden, ob in jeder Spielhalle der Ausschluss gesperrter Spieler ordnungsgemäß erfolgt.

Zu Buchst. b

Damit seitens der Spielhalle die Daten der Spieler mit dem Sperrsystem abgeglichen werden können, sind die Vorlage und Kontrolle eines amtlichen Ausweisdokumentes mit Lichtbild und aktueller Anschrift (etwa der Personalausweis) erforderlich. In der Folgezeit ist es zulässig, den Spielern allein mittels Zugangs- bzw. Chipkarte (jeweils mit Lichtbild) oder anderen Systemen (z.B. Gesichtserkennung, Fingerabdruck) den Eintritt in die Spielhalle zu ermöglichen, soweit es sich um verlässliche Maßnahmen handelt.

Zu Buchst. c

Spielhallenbetreiber müssen jeder Person, die sich sperren lassen will, ermöglichen, unverzüglich (also nach der Legaldefinition in § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern) in der Spielhalle einen Sperrantrag zu unterzeichnen. Das bedeutet, dass Spielersperranträge ausgedruckt in der Spielhalle für das Personal jederzeit zugänglich vorgehalten werden müssen. Jegliches Personal muss in der Lage sein, einen Spielersperrantrag entgegenzunehmen, d.h. es muss erforderlichenfalls auch Hilfestellungen beim Ausfüllen des Antrags leisten können und einen Abgleich mit einem Ausweisdokument vornehmen, sodass Schreibfehler bei den Pflichtfeldern (vgl. § 11 Abs. 2) vermieden werden. Aufgrund eines Spielersperrantrags sind die Spielhallenbetreiber verpflichtet, die Sperre im Spielersperrsystem OASIS unverzüglich einzutragen. Das Aufbauen eines der Entgegennahme des Antrags oder der Eintragung vorgeschalteten Verfahrens, wie z.B. Gespräche mit dem Geschäftsführer, Verschicken eines weiteren Antrags nach Hause, der dann wieder in der Spielhalle vorgelegt werden muss etc., widersprechen dem Gesetzeszweck und sind daher unzulässig.

Die Pflicht zur Eintragung einer Fremdsperre begründet jedoch keine Pflicht der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers, eigene Ermittlungen anzustellen.

Zu Buchst. d

Abs. 4 modifiziert die bisherige Regelung auf Basis der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse zur Datenqualität eines Sperreintrages, damit der verfolgte Zweck - Ausschluss des gesperrten Spielers - erreicht werden kann. Ein Sperreintrag muss eine ausreichende Datenmenge enthalten, um die eingetragene Person eindeutig identifizieren zu können. Um Missbrauchsfälle zu verhindern, hat sich der Sperrwillige bei Beantragung der Sperre auszuweisen, ebenso wie eine dritte Person, die eine Fremdsperre für einen anderen beantragt.

Zu Buchst. e

Abs. 5 ergänzt die Regelung in Abs. 4 um den Fall der postalischen Beantragung einer Selbstsperre. Mit der Einräumung dieser Möglichkeit soll vermieden werden, dass eine spielsuchtgefährdete oder spielsüchtige Person gezwungen ist, Räumlichkeiten zu betreten, in denen Glücksspiel angeboten wird.

Zu Buchst. f

Der Wortlaut des bisherigen § 6 Abs. 3 wurde mit einer redaktionellen Anpassung übernommen.

Zu Buchst. g

Aufgrund der Rechtsprechung des BGH zum Spielersperrvertrag bei Spielbanken ist ein Nachweis, dass keine Spielsucht mehr vorliegt, zu führen. Hinsichtlich der Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis des Wegfalls des Sperrgrundes ist zu berücksichtigen, dass

1. bei einer Selbstsperrung (unabhängig von der Angabe eines Grundes) grundsätzlich vom Vorliegen einer Spielsucht oder Spielsuchtgefährdung auszugehen ist,
2. der Wegfall einer Spielsucht/Spielsuchtgefährdung insbesondere durch Vorlage eines ärztlichen oder suchtmittelmedizinischen Gutachtens eines in Spielsuchtdiagnostik und -therapie ausgewiesenen klinischen Experten (Psychologe, Psychiater, Facharzt für Psychiatrie, Facharzt für Psychotherapie) nachgewiesen werden kann, in welchem die erfolgreiche Therapie der Spielsucht bescheinigt wird oder das hinreichend geeignet ist, aufgrund der Sperrung bestehende Zweifel an der Tatsache auszuräumen, dass eine vormals gegebene Spielsucht/Spielsuchtgefährdung nicht länger besteht,
3. der Wegfall finanzieller Probleme insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Mitglieds der steuerberatenden Berufe nachgewiesen werden kann, in welchem dem Spieler bescheinigt wird, dass seine Finanzen geordnet sind und er über ausreichende Mittel verfügt, um eventuelle Verluste aus einer Teilnahme an Glücksspielveranstaltungen zu verkraften, insbesondere, dass eine Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit zulasten unterhaltsberechtigter dritter Personen ausgeschlossen ist.

Zu Buchst. h

Bei Übergabe/Veräußerung einer Spielhalle an eine andere Erlaubnisinhaberin oder einen anderen Erlaubnisinhaber, Insolvenz, Geschäftsaufgabe oder dem Vorliegen sonstiger Gründe, bei der die weitere Verwaltung der Sperrungen durch die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber, die oder der die Sperrung eingetragen hat, ausscheidet, hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber sämtliche Unterlagen die Sperrungen betreffend unverzüglich der zuständigen Behörde gem. § 11 Abs. 8 auszuhändigen. Bei Übernahme/Wiedereröffnung der Spielhalle durch eine neue Erlaubnisinhaberin oder einen neuen Erlaubnisinhaber ist die zuständige Behörde gem. § 11 Abs. 8 berechtigt, die Verantwortung für die Sperrungen der neuen Erlaubnisinhaberin/dem neuen Erlaubnisinhaber zu übertragen, indem die Sperrdaten im Sperrsystem OASIS der neuen Erlaubnisinhaberin/dem neuen Erlaubnisinhaber zugeordnet und die vorhandenen Sperrunterlagen dieser/diesem übergeben werden.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Datenschutzgesetz. D.h. grundsätzlich liegt die für diese Daten gesperrter Spieler bei derjenigen Stelle, die die Daten eingetragen hat. Im Falle von Abs. 8 Satz 2 tritt an dessen Stelle die zuständige Behörde nach § 11 Abs. 8, im Falle von Abs. 8 Satz 3 die neue Erlaubnisinhaberin/der neue Erlaubnisinhaber. Betroffene können ihre Auskunftsrechte gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperrung eingetragen hat, bzw. gegenüber der/dem die Sperrung übernehmenden Erlaubnisinhaberin/Erlaubnisinhaber. Die Möglichkeit, Auskunft von der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 8 zu erlangen, bleibt in jedem Falle unberührt.

Zu Buchst. i

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass gesperrte Spieler an Sucht auslösende Momente erinnert werden. Aus diesem Grund wird den Erlaubnisinhabern jegliche Kontaktaufnahme zu gesperrten Spielern untersagt.

Zu Nr. 7Zu Buchst. a

Die Änderung bei Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ist redaktioneller Natur.

Zu Buchst. b

Die notwendige Befristung von Spielhallenerlaubnissen von bislang 15 Jahren in Abs. 3 Satz 1 wird auf zehn Jahre verkürzt. Der 10-Jahres-Zeitraum soll dabei die maximale zulässige Höchstdauer für Geltung einer Erlaubnis sein. Eine kürzere Geltungsdauer soll möglich sein. Damit soll einerseits den Vollzugsbehörden eine flexible Handhabung bei der Festsetzung der Befristung eingeräumt werden. Die Vollzugsbehörden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Besonderheiten des Einzelfalles angemessen berücksichtigen zu können. Andererseits wird etwaigen Neubewerbern um eine Spielhalle die Chance eingeräumt, innerhalb eines absehbaren Zeitraums eine Spielhallenerlaubnis zu beantragen.

Zu Nr. 8Zu Buchst. a

Bei dem unter Nr. 7 genannten "Grund der Sperre" wird entweder Fremdsperre oder Selbstsperre eingetragen.

Gegenüber der derzeitigen Fassung ist als neue (Nr. 8) zu speichernde Angabe der "Anlass der Sperre" aufgenommen worden; hierunter fallen beispielsweise die Merkmale Spielsucht, Spielsuchtgefährdung, Überschuldung, finanziellen Verpflichtungen wird nicht nachgekommen, Spieleinsätze werde riskiert, die in keinem Verhältnis zum Einkommen bzw. Vermögen stehen.

Beide zuvor genannten Daten sind praxisrelevant, insbesondere bei einem Betreiberwechsel. Denn häufig sind die dazugehörigen Unterlagen nicht mehr aufzufinden, sodass aufgrund der entsprechenden Eintragungen im Sperrsystem der Grund und der Anlass der Sperre nachvollzogen werden können.

Zu Buchst. b

Die einzelnen Modalitäten im Umgang mit den Pflichtangaben, insbesondere bei den Angaben in einem amtlichen Ausweisdokument oder im Falle fehlender Angaben einer Fremdsperre, legt die nach § 11 Abs. 8 zuständige Behörde fest.

Die Bekanntgabe der Pflichtangaben und sonstigen Anforderungen an die Nutzung von OASIS erfolgt über die Anwenderanleitung OASIS WEB sowie über die Schnittstellenbeschreibung OASIS WS, diese sind (in der jeweils aktuellen Fassung) gemäß den OASIS HSpielhG Nutzungsbedingungen (§ 5 Abs. 5) bei der Nutzung von OASIS einzuhalten und werden in der aktuellen (geltenden) Version auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Zu Buchst. c

Abs. 3 stellt klar, dass vonseiten des Systems bei einer Sperrabfrage nicht die Daten aller gesperrten Spieler zurückgemeldet werden, auch keine Auswahl hiervon, sondern nur das Ergebnis des vom System vorgenommenen Datenabgleichs. Sind die abgefragten Daten im System enthalten, meldet das System zurück, dass der Spieler gesperrt ist. Sind die abgefragten Daten im System nicht enthalten, meldet das System zurück, dass der Spieler nicht gesperrt ist. Eintragungsberechtigte Erlaubnisinhaberinnen/Erlaubnisinhaber können ausschließlich die Daten der von ihnen selbst eingetragenen oder im Falle des § 6 Abs. 8 Satz 3 übernommenen Sperren sehen und bearbeiten. Diese Regelung entspricht den Regelungen und Intentionen des HDSG in Bezug auf die Anforderung der Datensparsamkeit.

Zu Buchst. d

Die gegenüber der bisherigen Regelung eingefügte Ergänzung stellt klar, dass die erteilten Auskünfte und Zugriffe ausschließlich auf Basis eines mit der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem HDSB abgestimmten Protokollierungskonzeptes protokolliert und 12 Monate gespeichert werden.

Zu Buchst. e

Die gegenüber der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 3 veränderte Formulierung in Satz 2 soll zum Ausdruck bringen, dass für die Datenübermittlung eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Zu Buchst. f

Der (neue) Satz 2 modifiziert die Löschrregelung aus Gründen der einfacheren technischen Umsetzbarkeit. Datenschutzrechtliche Bedenken stehen der Löschung der Daten erst am Ende eines Jahres nicht entgegen.

Zu Buchst. g

Die Abs. entsprechen den bisherigen Regelungen in Abs. 6 und Abs. 7; es hat sich lediglich die Nummerierung geändert.

Zu Nr. 9Zu Buchst. aZu Doppelbuchst. aa

Entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße gegen die Verpflichtungen in § 3 Abs. 1 (= Sozialkonzept und Schulung des Personals), Abs. 2 (= Verpflichtungen insbesondere zur Vorlage eines Berichts alle 2 Jahre), Abs. 3 und Abs. 4 (= Bereitstellung von Informationen und Aufklärungsgebot) werden geschaffen.

Zu Doppelbuchst. bb

Das Redaktionsversehen, das zur Nichtanwendbarkeit der Sanktionsnorm führt, wird korrigiert. Demgemäß können nun Verstöße gegen die Sperrzeitregelungen in § 4 geahndet werden.

Zu Doppelbuchst. cc

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wurde an die geänderten Ausgangsvorschriften angepasst.

Zu Doppelbuchst. dd

Durch die Ergänzung dieses Ordnungswidrigkeitentatbestands besteht in den Fällen eine Sanktionsmöglichkeit, in denen Spielhallenbetreiber die Kennung eines anderen benutzen, um Abfragen bei OASIS für die eigene Spielhalle durchzuführen, ohne aber selbst einen kostenpflichtigen Vertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems abgeschlossen zu haben.

Zu Doppelbuchst. ee

Ein Bußgeldtatbestand wird für die Fälle eingeführt, bei denen es Erlaubnisinhaber versäumen, einen Abgleich der Spielerdaten mit dem Sperrsystem OASIS auf Vorliegen einer Sperre durchzuführen.

Zu Doppelbuchst. ff

Diese Vorschrift muss wegen der Neufassung von § 6 redaktionell angepasst werden und zugleich wird nunmehr auch die Fremdsperre einbezogen.

Zu Doppelbuchst. gg

Auch diese Bestimmung muss wegen der Neufassung von § 6 redaktionell angepasst werden und hinsichtlich der Fremdsperre erweitert.

Zu Buchst. b und c

Hier bedarf es redaktioneller Anpassungen.

Zu Nr. 10

Um die Abweichungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 3 auch im Rahmen der Fachaufsicht überprüfen zu können, wird auf die durch den bisherigen Abs. 2 vorgenommene Qualifizierung der fraglichen Abweichungsmöglichkeit als Selbstverwaltungsangelegenheit verzichtet.

Zu Nr. 11Zu Buchst. a

Die ursprüngliche Regelung, die die Ersetzung von § 33i Gewerbeordnung durch das HessSpielhG hinsichtlich der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit ausnimmt, ist mittlerweile gegenstandslos. Denn durch die Herausnahme der Erlaubnisbedürftigkeit der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen in Spielhallen nach § 33i Abs. 1 GewO aufgrund von Art. 1 Nr. 6a des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) läuft die seitherige Vorschrift teilweise ins Leere. Daher kann diese Vorschrift auf die bloße Feststellung der Ersetzung reduziert werden.

Zu Buchst. b

Die fragile Norm befasst sich ebenfalls mit dem Verhältnis des Landes- zum Bundesrecht. Zwar enthält das HessSpielhG Ausführungsbestimmungen zum Ersten GlüÄndStV. Darüber hinaus ist es aber auch ein gewerberechtliches Nebengesetz. Um dies rechtlich klarzustellen, wird die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung sowie einschlägiger darauf beruhender Rechtsverordnungen angeordnet. Es gelangen beispielsweise die behördliche Möglichkeit, nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung die Fortsetzung eines nicht erlaubten Spielhallenbetriebs zu verhindern, und ebenso die Erlöschensvorschrift des § 49 Gewerbeordnung zur Anwendung.

Die ausdrückliche Einbeziehung der Dienstleistungs- Informationspflichtenverordnung bedeutet, dass auch Spielhallenbetreiber - ungeachtet des durch § 1 Abs. 1 Dienstleistungs- Informationspflichtenverordnung i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Buchst. h der Richtlinie 2006/123/EG (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 begrenzten Anwendungsbereiches - nunmehr etwa den Verpflichtungen von stets zur Verfügung zu stellenden Basisinformationen zum Unternehmen einschließlich der Angabe des Namens und der Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde oder einheitlichen Stelle. Damit schließt das Landesrecht die aus Sicht des Verbraucherschutzes unerfreuliche Lücke im Bundesrecht.

Im Übrigen sind selbstverständlich Vorschriften in anderen Fachgesetzen - etwa des Baurechts (vgl. § 45 i. V. m. § 2 Abs. 8 Nr. 9c HBO) - zu beachten.

Zu Nr. 12

Die pauschale Bezugnahme in Abs. 1 Satz 3 auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 in der Übergangsbestimmung zur Härtefallregelung führt dazu, dass auch von den Anforderungen in § 2 Abs. 4 bis 6 und §§ 3

bis 8 abgewichen werden darf. Bei diesen Vorgaben handelt es sich jedoch um solche, für die eine Härtefallregelung nicht nötig ist. Es verbleiben Härtefalloptionen für Spielhallen im baulichen Verbund und beim Unterschreiten des Mindestabstands von 300 m.

Zu Nr. 13

Das Gesetz wird in Satz 2 entsprechend dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling Teil I, A II 1 a auf 5 Jahre bis zum 31.12.2022 befristet.

Zu Art. 2

Hierdurch wird das sofortige Inkrafttreten sichergestellt.

Wiesbaden, 16. Juni 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir